Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1994/06/23 30.7-79/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1994

Rechtssatz

Eine nicht im Sinne des § 44 a Z 1 VStG ausreichend konkretisierte Tatzeit liegt vor, wenn eine Anstandsverletzung nach § 1 Stmk LGBL 158/75 "in den ersten Monaten des Jahres 1992" durch zumindest einmaliges Bespritzen einer Person mit Wasser begangen worden sein soll.

Schlagworte

Stmk Landesgesetz 158/75 Tatzeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at